

Systema Ost e.V.

Satzung

(Stand: 06.06.13)

§1 [Name und Sitz]

- (1) Der Verein führt den Namen Systema Ost und mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen Systema Ost e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§2 [Vereinszweck]

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kampfsports, insbesondere des SYSTEMA®, im Bereich der neuen Bundesländer. Weitere Sportarten sind zulässig.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Trainingseinheiten und Seminaren, Teilnahme an Wettkämpfen, Zusammenarbeit mit befreundeten Vereinen und Verbänden, u. a.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 [Mitgliedschaft]

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Minderjährige Personen werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Juristische Personen melden Ihre Mitglieder jährlich unter Angabe aller Daten des Anmeldeformulars an den Verein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Beachtung der Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Im Übrigen regeln sie innerhalb ihres Organisationsbereiches ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er muss seine Entscheidung nicht begründen. Bei einem Widerspruch gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaigen, in zurechenbarer Weise verursachten Schadens, und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.
- (5) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; er ist nur rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
- (6) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen oder in seinen Rechten beschränkt werden.
- (7) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen oder Teile des Vermögens des Vereins.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod.
- (9) Weiteres regelt die Rechtsordnung.

§4 [Ehrenmitglieder]

- (1) Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§5 [Beiträge]

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

§6 [Haftung des Vereins]

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§7 [Organe des Vereins]

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Kassenprüfer

§8 [Mitgliederversammlung]

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Im Bedarfsfall können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vereins. Er kann seine Aufgabe mündlich oder schriftlich und unabhängig von seiner eigenen Anwesenheit auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
 - e. Wahl der Kassenprüfer nach Ablauf der Amtszeit
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß §5 Abs. 2
 - g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach §3, Abs. 3
 - k. Berufung gegen den Ausschluß eines Mitglieds nach §3 Abs. 6
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §4
 - m. Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder haben eine weitere Stimme. Bei Vorstandswahlen entfällt die Vorstandsstimme.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das an sich stimmberechtigte Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins erfordert die Zustimmung aller abgegebenen Stimmen.
- (9) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese wird den Mitgliedern übersandt.
- (10) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen oder Stimmrechtsbindungsverträge sind nicht zulässig.
- (12) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§9 [Einladungen zu Mitgliederversammlungen]

- (1) Zu den ordentlichen Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen.
- (2) Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden.
- (3) Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlagen muss dann spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist und deren Behandlung mit mind. $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen befürwortet wird.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
 - a. auf Beschluss des Vorstands
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundeseinberufen. Zu den außerordentlichen Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher eingeladen. Zusätzliche Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge direkt bei der Versammlung gestellt werden.

§10 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Vertreter einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Regelungen und Entscheidungen der Ausschüsse und Vertreter müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie treten erst nach erfolgter Genehmigung und anschließender Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ obliegen. Er ist ermächtigt, ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung Seminare zu planen und durchzuführen, wenn die geplanten Ausgaben 1.500,00 EUR nicht überschreiten.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt ohne Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen und Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstands laut Satzung sind
 - a. über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß §3 Abs. 3 zu entscheiden.
 - b. Vereinsstrafen gemäß §3 Abs. 6 zu verhängen.
 - c. Ehrenmitglieder gemäß §4 Abs. 1 vorzuschlagen.
- (7) Der Vorstand nach §26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder oder durch eine von ihnen beauftragte Person vertreten.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Dazu muss eine, ggf. außerordentliche, Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§11 [Kassenprüfer]

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen. Ihre Wahl erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§12 [Gerichtsstand]

- (1) Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein gilt Potsdam als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§13 [Auflösung]

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Systema Belzig e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ist die vorgenannte Körperschaft ebenfalls aufgelöst oder nicht mehr steuerbegünstigt, fällt das Vermögen an den „Landessportbund Brandenburg e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 [Ordnungen]

- (1) Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so sind die Ordnungen sowie alle darauf basierenden Maßnahmen des Vorstands unwirksam.

§15 [European Systema Association e.V. (ESA)]

- (1) Der Verein erkennt die Satzung und die darauf beruhenden Ordnungen der ESA an.

§16 [Inkrafttreten]

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Sie ist beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.